

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTE ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

☒ SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M<sup>2</sup> AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

B) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND

a) BIS ZU 8 M<sup>2</sup> BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.

b) BIS ZU 25 M<sup>2</sup> BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B) ANGEFÜHRTE SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

MINDESTENS 50% DER VORGARTENFLÄCHE IST MIT BAUMEN UND BZW. ODER STRAUCHERN ZU BEPFLANZEN

ERDGESCHÖSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 m<sup>2</sup> GRUNDRISSEFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITEN-ABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40 m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAU-FLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1,60 m ÜBERBAUT WIRD

\* BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND -ZUBAUTEN MAX. 180 m<sup>2</sup> ZULÄSSIG

## LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		BAUFLUCHTLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		ANBAUVERBINDLICH
M°	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
D	DORFGEBIET		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
I	INDUSTRIEGEBIET		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GR	GRÜNLAND.....		GRENZE DES STADTGEBIETES
L	LÄNDEFLÄCHE		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
B	BETRIEBSBAUGEBIET		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
OB	OFFENE BAUWEISE		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEZEIGT GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSESEITE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM		
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN		
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		BAUM
1,2,3,4.....	GESCHOSSANZAHL		BAUMGRUPPE
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		STRAUCHGRUPPE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE		ZU PFLANZEN
TG	TIEFGARAGE		ZU ERHALTEN
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)		ALTBESTAND
			DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
			ABBRUCH